

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Öffentliches Recht
Bundesstaatsrecht, Grundrechte, Völkerrecht
(FS 2024)

Examinator/in Prof. Dr. Martina Caroni / Dr. Markus Schreiber / Prof. Dr. Klaus Mathis

Datum/Zeit der Prüfung 24. Juni 2024, 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Allgemeine Hinweise zur schriftlichen digitalen Prüfung BYOD

- Dieses Prüfungsdokument umfasst **6** Seiten (die vorliegende Seite inbegriffen). Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Die Antworten sind elektronisch auf dem eigenen Laptop/Notebook in einem neutralen Worddokument zu erfassen. Das Dokument ist zwingend mit folgenden Angaben (Kopfzeile) zu versehen: Prüfungsbezeichnung, Prüfungslaufnummer, Matrikelnummer, Seitenzahl und Anzahl Seiten, Sprache. Bitte verwenden Sie für Ihre Antworten Arial, Schriftgrösse 11, Zeilenabstand 1.5, Farbe Schwarz.
- Dateiname: Prüfungslaufnummer_Matrikelnummer_Prüfungsbezeichnung; Beispiel: 01234_11222333_ÖffentlichesRecht
- Notizen auf Fragebogen/Papier werden bei der Korrektur nicht berücksichtigt.
- Bezeichnen Sie klar, auf welche Fragen sich Ihre Antwort bezieht.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **100 Punkte** möglich.
- Die Prüfung ist «**closed book**»

Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze sind: Bundesverfassung (BV), Bundesgerichtsgesetz (BGG), Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG), Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ), Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR), Bundesgesetz über die Bundesversammlung (ParlG), Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG), Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) (enthalten in: HÄNNI/BELSER/ WALDMANN/STÖCKLI (Hrsg.), *Texto Gesetzesausgabe Öff. Recht I*, 6. Aufl., Basel 2023), Charta der Vereinten Nationen (UNO-Charta) und Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, SR 0.111.

Es gelten die Bestimmungen gemäss Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblattes zu schriftlichen Prüfungen («no electronic sources»).

- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und, soweit möglich, **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Im Falle von Unkorrektheiten kann auf Nichtbestehen bzw. auf Note 1 erkannt werden (§ 52 Abs. 2 StuPO 2016). Des Weiteren kann der Dekan eine vorübergehende oder dauerhafte Exmatrikulation gemäss § 48 Abs. 2 Universitätsstatut (SRL Nr. 539c) verfügen.
- **Am Ende der offiziellen Prüfungszeit** wandeln Sie das Word-Dokument in eine PDF-Datei um. Senden Sie die PDF-Datei an die von der Prüfungsaufsicht angegebene E-Mail-Adresse. Bleiben Sie nach Ablauf der Prüfungszeit noch während 30 Minuten über Ihren E-Mail-Account erreichbar.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

I. Öffentliches Recht: Bundesstaatsrecht (25 Punkte)

Aufgabe 1 (10 Punkte)

Beurteilen Sie, ob die nachfolgenden Aussagen richtig oder falsch sind. Begründen Sie jeweils Ihre Antwort (es gibt nur Punkte zusammen mit einer korrekten Begründung).

- a) Volksinitiativen auf Totalrevision der Bundesverfassung müssen die Einheit der Materie wahren. (2 Punkte)
- b) Wird gegen ein dringlich erklärtes Bundesgesetz das Referendum ergriffen, tritt das Bundesgesetz erst nach dessen Annahme in der Volksabstimmung in Kraft. (2 Punkte)
- c) Die Mitglieder der Bundesversammlung sind bei Abstimmungen im National-, resp. Ständerat an die Anweisungen ihrer Parteileitung gebunden. (2 Punkte)
- d) Kompetenzwidrig erlassene Bundesgesetze werden auf Beschwerde hin vom Bundesgericht nicht aufgehoben. (2 Punkte)
- e) Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist eine halbdirekte Demokratie. (2 Punkte)

Aufgabe 2 (3 Punkte)

Die Bundesverfassung sieht kein Verfahren zur Neuwahl des Bundesrates während der Legislaturperiode vor. Wie könnte das Volk dennoch eine vorzeitige Neuwahl des Bundesrates auslösen?

Aufgabe 3 (5 Punkte)

Der kleine und wirtschaftlich starke Kanton Z. hat kürzlich seine Verfassung geändert, um flexibler auf gesellschaftliche und technologische Entwicklungen reagieren zu können. Die neue Verfassung sieht vor, dass das Parlament abgeschafft wird und die Kompetenz zur Rechtsetzung neu vollständig der Regierung zukommt, welche alle fünf Jahre vom Volk gewählt wird. Zudem sieht die neue Verfassung vor, dass künftige Änderungen der Kantonsverfassung nur dann dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten sind, wenn mindestens 500 Stimmberechtigte dies verlangen.

Der Kanton Z. unterbreitet die geänderte Kantonsverfassung dem Bund zur Gewährleistung. Wird der Bund die neue Verfassung des Kantons Z. gewährleisten? Begründen Sie ihre Antwort.

Aufgabe 4 (7 Punkte)

Im Kanton L. nimmt das Stimmvolk die Volksinitiative «Für bezahlbare Krippenplätze im Kanton L.» mit 151'254 Ja-Stimmen (50.8 %) gegen 146'321 Nein-Stimmen (49.2 %) knapp an. Drei Tage nach Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse wird bekannt, dass die im offiziellen Abstimmungsbüchlein genannten Kosten für die Umsetzung der Initiative auf einem Rechenfehler beruhen und tatsächlich mehr als doppelt so hoch ausfallen.

- a) Prüfen Sie, ob durch diesen Fehler die politischen Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons L. verletzt wurden. (3 Punkte)
- b) Erläutern Sie unter Angabe der relevanten Kriterien, welche Folgen eine festgestellte Verletzung der politischen Rechte im vorliegenden Fall haben würde. (4 Punkte)

II. Öffentliches Recht: Grundrechte (50 Punkte)

Aufgabe 5 (50 Punkte)

Sachverhalt

L ist Lehrer an der Kantonsschule des Kantons K. Während der Covid-Pandemie entwickelte er sich zum entschiedenen Gegner der staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Krankheit. Auch in seinem Schulunterricht versuchte er, die Schülerinnen und Schüler im Sinne seiner politischen Auffassung zu beeinflussen, und versties mehrfach gegen das von der Schule eingeführte Schutzkonzept zur Verhinderung von Ansteckungen. Im Jahre 2020 wurde L aufgrund dieses Verhaltens von der Rektorin der Kantonsschule schriftlich ermahnt.

Im Jahre 2021, noch während der in der Mahnung angesetzten Bewährungszeit, nahm L an einer Kundgebung auf dem öffentlichen Grund direkt ausserhalb des Schulgeländes teil. Dabei hielt er eine Rede, in der er sich als «den bekannten Kanti-Lehrer» bezeichnete und sich darüber freute, vor seinem Arbeitsort sprechen zu dürfen. Er sei zwar nicht im Auftrag seines Arbeitgebers anwesend. Trotzdem wende er sich gerade als Lehrer an die Öffentlichkeit, um die Schutzmassnahmen kritisch zu hinterfragen. In seiner sehr polemischen Rede beleidigte er einen Bundesrat und imitierte dessen Akzent. Ausserdem forderte er die Anwesenden auf, sich nicht an die behördlich verfügten Schutzmassnahmen zu halten, obwohl ihn dies «sicher [seine] Anstellung kosten» würde. Schliesslich umarmte er den ebenfalls auf der Bühne anwesenden Moderator, ohne dass die beiden dabei eine Maske trugen. Damit versties er gegen die behördlich angeordneten Schutzmassnahmen.

Infolge dieses Auftritts kündigte die Rektorin, nachdem sie L persönlich zu dem Vorfall angehört hatte, dessen Anstellung an der Schule wegen mangelhaften und unprofessionellen Verhaltens ordentlich per 31. Juli 2021. Grundlage der Kündigung ist das Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen des Kantons K (GAL/K), das vom Kantonsparlament beschlossen wurde.

§ 11 GAL/K lautet auszugsweise:

§ 11 Ordentliche Kündigung

Die Kündigung durch die Arbeitgeberin beziehungsweise den Arbeitgeber kann nur ausgesprochen werden, wenn sachlich zureichende Gründe vorliegen, namentlich: [...]

c) Mängel in der Leistung oder im Verhalten, die sich trotz schriftlicher Mahnung während der angesetzten Bewährungszeit fortsetzen; [...]

§ 25 GAL/K lautet auszugsweise:

§ 25 Sorgfalts- und Interessenwahrungspflicht

¹ Lehrpersonen haben die Rechte der Schülerinnen und Schüler, ihrer Eltern sowie der Studierenden zu achten, die ihnen übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und die Interessen ihrer Arbeitgeberin beziehungsweise ihres Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren. [...]

Das Verwaltungsgericht entschied als letzte kantonale Instanz, dass die Kündigung rechtmässig nach § 11 lit. c GAL/K erfolgt sei. L habe durch sein Verhalten die Treuepflicht gegenüber seiner Arbeitgeberin verletzt, obwohl er bereits gemahnt worden sei und die Bewährungszeit noch lief. L habe sich in seiner Rede nicht nur privat, sondern gerade in seiner Rolle als Lehrer geäussert.

L sieht sich durch diesen Entscheid in seinen Grundrechten verletzt. Trotz seiner Funktion als Lehrperson dürfe er im privaten Rahmen von seiner Meinungsfreiheit Gebrauch machen. Es müsse erlaubt sein, behördliche Massnahmen zu kritisieren. Zudem sei die Kündigung unverhältnismässig.

Die Schulbehörde meint dagegen, die Treuepflicht erfordere von Lehrpersonen Zurückhaltung bei politischer Kritik. Durch die polemische Rede und insbesondere die Verunglimpfung eines Bundesrates habe L das Ansehen der Schule beschädigt. Zudem habe L nicht nur selbst gegen Schutzmassnahmen verstossen, sondern sogar die Öffentlichkeit dazu aufgerufen, dasselbe zu tun. Er zeige daher trotz seiner Vorbildfunktion für junge Menschen eine völlige Missachtung der Rechtsordnung. Dies untergrabe das Vertrauen der Eltern in die Umsetzung der Schutzmassnahmen an der Kantonsschule und gefährde den ordnungsgemässen Schulbetrieb. Die Kündigung sei daher im öffentlichen Interesse und verhältnismässig gewesen. Es sei der Schule nicht zuzumuten, L weiterhin zu beschäftigen, da das Vertrauensverhältnis angesichts der Vielzahl an Vorkommnissen vollständig zerstört sei.

Fragen:

- a) Prüfen Sie im Rahmen eines Gutachtens die Zulässigkeit einer Beschwerde von L ans Bundesgericht gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts. Gehen Sie davon aus, dass es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit mit einem Streitwert von mehr als CHF 15'000.00 handelt. (17 Punkte)
- b) Prüfen Sie im Rahmen eines Gutachtens, ob L durch die Kündigung in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit verletzt wird. Andere Grundrechte sind nicht zu prüfen. (33 Punkte)

III. Öffentliches Recht: Völkerrecht (25 Punkte)

Aufgabe 6 (14 Punkte)

Anfang April 2024 sind verummte ecuadorianische Polizeikräfte in die Botschaft Mexikos in der ecuadorianischen Hauptstadt Quito eingedrungen und haben dort den ecuadorianischen Staatsangehörigen Jorge Glas verhaftet. Jorge Glas war von 2013 bis 2017 Vizepräsident Ecuadors gewesen, ist wegen Korruption angeklagt und hatte sich im Dezember 2023 in die mexikanische Botschaft gerettet und dort um Schutz ersucht. Die «Neue Zürcher Zeitung» führte am 8. April 2024 hierzu aus:

«In der Nacht von Freitag auf Samstag stürmten Sicherheitskräfte die mexikanische Botschaft in der Hauptstadt Quito. Dort hielt sich seit Dezember letzten Jahres der frühere ecuadorianische Vizepräsident Jorge Glas auf. Gegen ihn liegt ein Haftbefehl wegen Korruption vor. Nachdem den verummten Polizeieinheiten der Zugang verwehrt worden war, stürmten sie gewaltsam die diplomatische Vertretung. Sie nahmen Glas fest und flogen ihn umgehend in ein Hochsicherheitsgefängnis in der ecuadorianischen Küstenstadt Guayaquil.»

a) Wie beurteilen Sie aus völkerrechtlicher Sicht die Stürmung der mexikanischen Botschaft durch die ecuadorianische Polizei? Erläutern Sie die Grundsätze und wenden Sie diese dann auf den konkreten Sachverhalt an. (6 Punkte)

b) Am 11. April 2024 hat Mexiko wegen der Stürmung der mexikanischen Botschaft in Quito den Internationalen Gerichtshof (IGH) angerufen. Für die Zuständigkeit des IGH zur Beurteilung der Klage beruft sich Mexiko auf den Vertrag von Bogotá über die friedliche Streitbeilegung vom 30. April 1948. Artikel XXXI des Vertrages führt aus:

(1) In Übereinstimmung mit Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs erklären die Hohen Vertragsparteien, dass sie im Verhältnis zu jedem anderen amerikanischen Staat die Zuständigkeit des Gerichtshofs für alle Streitigkeiten rechtlicher Art, die sich zwischen ihnen ergeben, ipso facto als obligatorisch anerkennen, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf. Dies betrifft Streitigkeiten über:

- a) Die Auslegung eines Vertrages;
- b) jede Frage des Völkerrechts;
- c) das Vorliegen einer Tatsache, die, wenn sie festgestellt würde, die Verletzung einer internationalen Verpflichtung darstellen würde;
- d) die Art oder den Umfang der Wiedergutmachung, die wegen der Verletzung einer internationalen Verpflichtung zu leisten ist.

Sowohl Mexiko als auch Ecuador sind Vertragsparteien des Vertrages von Bogotá. Wird der IGH die Klage für zulässig erklären? Erläutern Sie zunächst die Grundsätze und wenden Sie diese dann auf den Sachverhalt an. (6 Punkte)

c) Nehmen Sie an, dass die Stürmung der mexikanischen Botschaft durch die ecuadorianische Polizei und die dadurch möglich gewordene Verhaftung von Jorge Glas Völkerrecht verletzt. Wird sich Jorge Glas im Rahmen eines Strafverfahrens in Ecuador auf diesen Umstand berufen können? (2 Punkte)

Aufgabe 7 (11 Punkte)

Die «Frankfurter Allgemeine Zeitung» vom 2. Mai 2024 führte unter der Überschrift «Wie Peking einen Dissidenten in Paris entführen wollte» aus:

«Kurz vor dem Staatsbesuch des chinesischen Staats- und Parteichefs Xi Jinping hat ein Bericht über die Methoden der chinesischen Polizei in Frankreich Aufsehen erregt. Der 26 Jahre alte Dissident Ling Huazhan, der in Frankreich politisches Asyl erhalten hat, wurde nach Informationen des Fernsehsenders France 2 und des Magazins „Challenges“ von chinesischen Polizisten in Paris vorgeladen. Der Oppositionelle erlaubte dem staatlichen französischen Fernsehsender, ihn auf dem Weg zur Vorladung zu filmen.

Die geheime Polizeistation liegt in einem Hochhaus im chinesischen Viertel der Hauptstadt in der Avenue de Choisy. „Sie haben mir gesagt, dass sie überall in Frankreich Kontakte haben und mich auf jeden Fall finden werden“, sagte er vor der Kamera, „Ich glaube, ich werde verhaftet und nach China zurückgeschickt.“ Ling wurde dann tatsächlich von der geheimen Polizeistation im 13. Arrondissement der französischen Hauptstadt zum Flughafen Charles de Gaulle Roissy eskortiert.

In einem am Donnerstag ausgestrahlten Filmbeitrag von France 2 ist er im Terminal 1 des Flughafens zu sehen. Die vereitelte Zwangsrückführung soll am 22. März stattgefunden haben. Chinesische Botschaftsangestellte sollen ihm seinen Reisepass weggenommen haben. Der Oppositionelle weigerte sich demnach lautstark, ins Flugzeug zu steigen, und wurde schliesslich von der französischen Polizei zurückbegleitet. Gegen die begleitenden chinesischen Diplomaten sei die französische Polizei machtlos, da sie durch ihren Diplomatenpass Immunität geniessen würden, hiess es in dem Bericht.»

a) Wie beurteilen Sie aus völkerrechtlicher Sicht die Errichtung von geheimen chinesischen Polizeistationen auf französischem Territorium? Erläutern Sie die Grundsätze und wenden Sie diese dann auf den konkreten Sachverhalt an. (6 Punkte)

b) Stimmt die Aussage, dass die französischen Behörden gegenüber den begleitenden chinesischen Diplomaten machtlos sind, da sie aufgrund ihres Diplomatenpasses Immunität geniessen? Erläutern Sie die Grundsätze und wenden Sie diese dann auf den konkreten Sachverhalt an. (5 Punkte)



I. Öffentliches Recht: Bundesstaatsrecht

Aufgabe 1

- a) Falsch. Volksinitiativen können bloss die Totalrevision einleiten, ausserdem ist es schlichtweg unmöglich, dass bei einer Totalrevision Einheit der Materie gewahrt wird.
- b) Falsch. Es tritt ausser Kraft nach BV 165 II, wenn es nicht angenommen wird.
- c) Falsch. Die Mitglieder können von ihrer Partei autonom stimmen.
- d) Richtig. Bundesgesetze können nicht vor das Bundesgericht gebracht werden, es ist keine abstrakte Normenkontrolle möglich nach BV 189 IV und BV 190.
- e) Richtig. Die Schweiz hat ein Parlament, welches den Bundesrat wählt, aber hat Mitwirkungsmöglichkeiten wie Initiativen.

Aufgabe 2

Indem sie eine Totalrevision der Bundesverfassung einleitet. Denn dann muss die Bundesversammlung neu gewählt werden und daher nach BV 175 II auch der Bundesrat.

Aufgabe 3

Die Kantone müssen sich nach BV 51 I eine demokratische Verfassung geben. Es müssen also gewisse Mindeststandards gewahrt werden. Aus dem Sachverhalt ist unklar, ob das Volk von Z die Kantonsverfassung angenommen hat, dies müsste nach BV 51 I geschehen sein. Aufgrund mangels anderweitiger Hinweise im SV nehme ich an dies ist geschehen. Die vorgesehenen Verfassungsänderungen schränken den Volkswillen ein. Die Gewaltentrennung wird aufgehoben, dadurch dass die Exekutive Recht setzen könnte. Der Bund wird die neue Kantonsverfassung wohl nicht gewährleisten, da sie nicht den Anforderungen entspricht nach BV 51.



Aufgabe 4

- a) Die politischen Rechte nach BV 34 II könnten verletzt worden sein. Durch den Rechenfehler war es den Stimmenden nicht möglich sich eine freie Meinung und Abstimmungswillen über die Initiative zu bilden. Die doppelt so hohen Kosten sind entscheidend, da es eben auch um finanzielle Elemente in der Initiative geht. Sie haben also aufgrund von falschen Tatsachen ihre Stimme abgegeben. Damit ist ihr Recht auf freie Willensbildung nach BV 34 II verletzt.
- b) Die Abstimmung hat bereits stattgefunden, dies ist relevant da bei vorherigem Mangel die Abstimmung verschoben werden kann oder die Informationen einfach berichtigt werden können. Hier hat sich der Fehler allerdings bereits «ausgewirkt». Weiter ist es wichtig ob der Mangel bezifferbar ist, dies ist hier unklar. Daher wird gefragt wie wahrscheinlich sich der Mangel ausgewirkt hat auf die Resultate. Die Resultate sind hier sehr knapp mit unter 2% Differenz, der Mangel relevant. Dann wird geschaut, wie lange die Abstimmung her ist ob es sinnvoll ist sie zu wiederholen. Im vorliegenden Fall ist die Abstimmung 3 Tage her, daher wäre es sinnvoll sie zu wiederholen nach dem Motto in dubio pro populo.

II. Grundrechte

a. Zulässigkeit der Beschwerde

Es könnte gegen die Kündigung eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (BöA) zulässig sein.

1. Anfechtungsobjekt

Das Bundesgericht beurteilt nach BGG 82 lit. a Beschwerden gegen Entscheide in Angelegenheiten des öff. Rechts. Entscheide sind individuell-konkrete Rechtsanwendungsakte. Vorliegend haben wir einen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts. Dieser erfolgt im Hinblick auf die Anstellung von L als Lehrer an einer öffentlichen Schule. Damit liegt ein grundsätzlich zulässiges



3/14

Deutsch

Anfechtungsobjekt nach BGG 82 lit. a vor.

Ausnahmen nach BGG 83: Die Beschwerde ist nach BGG 83 lit. g unzulässig gegen Entscheide auf dem Gebiet der öff.-recht. Arbeitsverhältnisse, wenn sie nicht eine vermögensrechtliche Angelegenheit betrifft. L steht in einem öff.-recht. Arbeitsverhältnis als Kanti-Lehrer. Laut Hinweis handelt es sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Fazit es liegt nach BGG 83 lit. g ein zulässiges Anfechtungsobjekt vor.

Streitwertgrenzen: In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde unzulässig, wenn sie nach BGG 85 lit. b bei öff.-recht. Arbeitsverhältnissen weniger als 15000 CHF beträgt. Laut Hinweis hat sie einen Streitwert von mehr als 15000 CHF, es handelt sich um ein öff.-recht. Arbeitsverhältnis (vgl. oben).

Fazit: Es handelt sich nach BGG 82 lit. a iVm BGG 83 lit. g iVm BGG 85 lit. b beim Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts um ein zulässiges Anfechtungsobjekt.

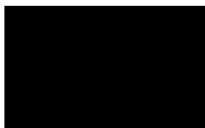
2. Vorinstanzen

Die Beschwerde ist zulässig nach BGG 86 gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) lit. a oder letzter kantonaler Instanzen sofern keine Beschwerde ans BVGer möglich ist lit. d (vgl. gesetzliche Grundlage nötig nach VGG 33 lit. i). Es handelt sich hier um einen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts. Damit liegt ein Entscheid einer zulässigen Vorinstanz vor.

Fazit: Das Erfordernis der Vorinstanzen nach BGG 86 lit. a ist erfüllt durch den Entscheid.

3. Beschwerdegründe

nach BGG 95 lit. a ist die Verletzung nach Bundesrecht ein zulässiger



4/14

Deutsch

Beschwerdegrund. L rügt die Verletzung von seinen Grundrechten. Die Grundrechte sind Teil der Bundesverfassung. Sie sind Teil der Schweizer Rechtsordnung.

Fazit: Die Verletzung von Grundrechten ist ein zulässiger Beschwerdegrund nach BGG 95 lit. a.

4. Beschwerderecht

Zur Beschwerde berechtigt ist wer die persönlichen Prozessvoraussetzungen erfüllt wie auch die Beschwerdelegitimation ieS nach BGG 89.

persönliche Prozessvoraussetzungen: Es bedarf Partei- und Prozessfähigkeit.

Parteifähig ist wer rechtsfähig ist. Nach ZGB 11 sind alle Menschen parteifähig, also können an einem Verfahren teilnehmen. L ist ein Mensch und damit parteifähig.

Prozessfähig (wer ein Verfahren führen kann) ist wer handlungsfähig ist.

Handlungsfähig ist jeder Mensch der urteilsfähig und volljährig ist nach ZGB 12ff.

Mangels anderweitiger Hinweise im SV können wir vermuten, dass L handlungsfähig ist und damit prozessfähig.

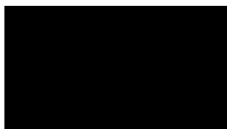
Fazit: Die persönlichen Prozessvoraussetzungen sind gegeben.

Beschwerdelegitimation ieS: formelle und materielle Beschwer

formelle Beschwer nach BGG 89 lit. a: An der Vorinstanz teilgenommen haben oder die keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten haben. Laut SV hat L an den Vorinstanzen teilgenommen, damit erfüllt er die formelle Beschwer.

materielle Beschwer: Wer nach BGG 89 lit. b durch den Entscheid besonders berührt ist und nach lit. c ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung/änderung hat.

Besonders berührt ist wer stärker berührt ist als eine beliebige Drittperson, dies ist bei Entscheidadressaten immer der Fall. L ist Entscheidadressat und damit besonders berührt. Ein schutzwürdiges Interesse hat, wer ein tatsächliches oder



5/14

Deutsch

rechtliches Interesse hat welches aktuell und praktisch ist (durch einen anderen Entscheid würde sich noch etwas an der Situation des Betroffenen ändern). L hat ein rechtliches Interesse an der Wahrung seiner Grundrechte wie auch ein tatsächliches Interesse als Lehrperson weiter tätig sein zu können. Das Interesse von L ist aktuell und praktisch, da er wieder als Lehrperson an der Schule arbeiten könnte, wenn die Kündigung unzulässig wäre. Damit ist die materielle Beschwer erfüllt.

Fazit: L ist nach BGG 89 zur Beschwerde berechtigt, er erfüllt alle Voraussetzungen.

5. Beschwerdefrist

Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage nach Eröffnung des Entscheids nach BGG 100. Zu beachten sind dabei die Bestimmungen zu den Fristen nach BGG 44ff., besonders zu Beginn, Ende und Stillstand der Fristen. Aus dem SV wird nicht ersichtlich, wann der Entscheid des BVGer ergangen ist. Daher wird vermutet, dass L noch innerhalb der Frist eine Beschwerde einreichen könnte.

Fazit: Die Beschwerdefrist ist gewahrt.

6. Form und Inhalt

Nach BGG 42 I muss die Rechtsschrift (schriftlich) in einer Amtssprache verfasst sein, Begehren und Begründung, Beweismittel und Unterschrift enthalten. Wenn sie elektronisch eingereicht wird muss sie eine elektronische Unterschrift enthalten nach BGG 42 IV.

Nach BGG 106 I wendet das Bundesgericht das Recht von Amtes wegen an. Allerdings muss nach BGG 106 II die Verletzung von Grundrechten gerügt und begründet werden, damit es die Verletzung prüft.

mangels anderweitiger Hinweise im SV kann angenommen werden dass Form und



6/14

Deutsch

Inhalt von L erfüllt werden.

Fazit: Die Beschwerde ist nach Form und Inhalt zulässig.

7. Fazit

Die BÖA ans Bundesgericht ist zulässig. Also Voraussetzungen sind erfüllt. Das Bundesgericht wird darauf eintreten.

b. Begründetheit der Beschwerde

L könnte durch die Kündigung in seiner Meinungsfreiheit nach BV 16 verletzt worden sein.

1. Schutzbereich

Der Schutzbereich muss eröffnet sein.

a. Sachlicher Schutzbereich

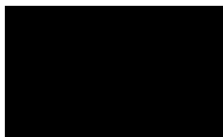
Inhalt des Grundrechts/geschützte Lebenssituationen: Bei der Meinungs- und Informationsfreiheit sind alle Ergebnisse von Denkvorgängen sowie rational gefasst Überzeugungen geschützt. Es ist egal ob die Äusserung verbal oder nicht verbal erfolgt. Weiter sind sie inhaltsneutral geschützt. Bei der Informationfreiheit sind Empfang, Verbreitung und Beschaffung (aus allgemein zugänglichen Quellen) geschützt.

L tut seine politische Auffassung in einer polemischen Rede kund, er verbreitet sie weiter auch im Unterricht. L tut seine Meinungen kund in der Schule und bei der Rede.

Fazit: Seine politische Auffassung ist vom sachlichen Schutzbereich erfasst.

b. Persönlicher Schutzbereich

Grundrechtsträgerschaft: Es sind alle natürlichen sowie juristischen Personen (des Privatrechts = Konfusionsargument) geschützt.



7/14

Deutsch

L ist eine natürliche Person und vom persönlichen Schutzbereich erfasst.

Sonderstatusverhältnis: Personen die in einer besonders nahen Beziehung zum Staat stehen müssen stärkere Eingriffe hinnehmen, relevant bei Rechtfertigung.

L ist Lehrperson an einer öff. Kanti. Er ist im Sonderstatusverhältnis.

Fazit: L ist vom persönlichen Schutzbereich erfasst und im Sonderstatusverhältnis.

- c. Grundrechtskonkurrenzen
persönliche Freiheit nach BV 10, jedoch nicht einschlägig

Fazit: Der Schutzbereich nach BV 16 ist eröffnet.

2. Eingriff

Ein Eingriff ist jede Verkürzung oder Einschränkung des Schutzgehalts eines Grundrechts die durch den Staat erfolgt oder dem Staat zurechenbar ist.

Massname: Kündigung

L wird durch die Kündigung in der Ausübung seiner Grundrechte eingeschränkt, da die Kündigung aufgrund der Meinungsäußerung erfolgt ist.

Die Kündigung ist durch die Schulleitung erfolgt. Die Schulleitung ist vom Staat/Kanton angestellt. Damit ist die Massnahme dem Staat zurechenbar.

Fazit: Die Kündigung ist ein Eingriff in BV 16.



8/14

Deutsch

3. Rechtfertigung

Die Rechtfertigung erfolgt nach BV 36, da es sich um ein Freiheitsgrundrecht handelt.

a. Gesetzliche Grundlage

Aufgrund L's Sonderstatusverhältnis reicht es wenn die Details in Verordnungen geregelt werden und die Normen müssen etwas weniger bestimmt sein.

generell-abstrakt und Normstufe: Es bedarf einem formellen Parlamentsgesetz, wenn es sich um einen schweren Eingriff handelt. Der Eingriff ist hier Inhaltsbezogen erfolgt und L wird gekündigt, es liegt ein schwerer Eingriff vor. Durch das GAL/K liegt ein generell-abstraktes Parlamentsgesetz vor mit Art. 11 und 25. Die genügende Normstufe ist gegeben.

Normdichte: Eine Norm muss hinreichend bestimmt sein. Die Person muss ablesen können, was aus ihrem Verhalten folgt. Die Normen beziehen sich auf die Anstellung von Lehrpersonen, es ist also auf L zugeschnitten als Gesetz. Im vorliegenden Fall wird in Art. 11 beschrieben, dass eine ordentliche Kündigung möglich ist, wenn sachlich zureichende Gründe vorliegen, wie Mängel trotz schriftlicher Mahnung. L wurde gemahnt und er hat während der Bewährungszeit dagegen verstossen. Auch hat L nach Art. 25 gegen die Interessen seiner Arbeitsgeberin verstossen, die ihm klar kommuniziert wurden. Folglich sind die Normen hinreichend bestimmt.

Fazit: Die gesetzliche Grundlage ist gegeben.

b. Legitimes Eingriffsinteresse

Dafür bedarf es öffentlichen Interessen, also Interessen die durch die



9/14

Deutsch

Rechtsordnung anerkannt wurden oder es müssen Grundrechte Dritter tangiert sein (Grundrechtskollision).

öff. Interesse: öffentliche Gesundheit während Pandemie und Neutralität der Lehrpersonen im Unterricht/Vorbildfunktion

Grundrechte Dritter: Gesundheit

Fazit: Es sind legitime Eingriffsinteressen gegeben

c. Verhältnismässigkeit

i. Geeignetheit

Eine Massnahme ist geeignet, wenn sie dem Zweck förderlich ist. Die Kündigung von L ist dem Zweck dienlich, dass er nicht weiter durch die Missachtung der Massnahmen die öff. Gesundheit gefährden kann. Auch kann er so seine Schüler nicht weiter beeinflussen.

Fazit: Die Massnahme ist geeignet.

ii. Erforderlichkeit

Eine Massnahme ist erforderlich, wenn sie das mildeste Mittel darstellt. Es gibt keine gleich geeignete Massnahme, die bei gleicher Wirkung weniger in die Grundrechte eingreift (sachlich, persönlich, räumlich, zeitlich).

Mildere Mittel: Verwarnung, evt. Suspendierung auf Zeit

Vorliegend wurde L bereits verwarnt. Er hat bewusst gegen das mildere Mittel der Verwarnung verstossen. Die Verwarnung war nicht wirksam, daher wäre es die Suspendierung wohl auch nicht, da sich L nicht einsichtig gezeigt hat.



10/14

Deutsch

Fazit: Die Kündigung ist das mildeste Mittel.

iii. Zumutbarkeit

Eine Massnahme ist zumutbar, wenn ein vernünftiges Zweck-Mittel-Verhältnits besteht. Ist die der Fall muss der Betroffene den Eingriff hinnehmen.

Interessen: L's Interesse an seiner Meinungsfreiheit vs. öff. Gesundheit vs. Vorbildfunktion

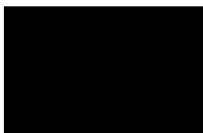
Die Meinungsfreiheit ist ein sehr wichtiges Grundrecht für unsere Demokratie.

L übt als Lehrperson eine wichtige Funktion in der Demokratie aus. Die Schüler sind schon in der Kanti, daher darf eine gewisse Reflektiertheit und kritisches Denken angenommen werden, allerdings sind sie dennoch beeinflussbar und L hat Vorbildsfunktion. Lehrpersonen sollten auch möglichst neutral unterrichten und nicht die Schüler beeinflussen, da er damit Meinungspropaganda betreibt anstelle davon dass er die Schüler kritisch denken lernt, was für die Demokratie wichtig wäre und zeigt das Meinungen pluralistisch sein sollen.

Besonders während einer Pandemie ist die öffentliche Gesundheit von bedeutendem Interessen.

Die Kündigung ist nach Verstoss der Verwarnung erfolgt. L hat also ein milderes Mittel gekriegt, bevor er gekündigt wurde.

L steht in einem Sonderstatusverhältnis, muss also auch mehr



11/14

Deutsch

hinnehmen.

Fazit: Das öffentliche Interesse überwiegt das private Interesse Ls an der Meinungsfreiheit und damit zumutbar.

Fazit: Der Eingriff ist verhältnismässig.

d. Kerngehalt

Der Kerngehalt ist der unantastbare Kern eines Grundrechts, er darf nicht eingeschränkt werden. Es ist keine Rechtfertigung möglich.

Bei BV 16 ist die die allgemeine Zensur und das forum internum. Diese sind durch die Kündigung nicht betroffen.

Fazit: Der Kerngehalt ist nicht betroffen.

4. Fazit

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit ist vorliegend nicht verletzt. Der Eingriff in die Meinungsfreiheit nach BV 16 ist gerechtfertigt.

III. Völkerrecht

Aufgabe 6

- a) Es gilt ein absolutes Gewaltverbot. Der Gewaltbegriff ist nach UNO-Charta 2 Z. 4 definiert, es geht um zwischenstaatliche Gewalt durch Waffen/Militär welche direkt oder indirekt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich nur um wenige Polizisten, die die mexikanische Botschaft stürmen. Die Zwischenstaatlichkeit ist gegeben da die Gewalt zwischen Equador und Mexico erfolgt, da es sich um die mexikanische Botschaft handelt. Die Gewalt durch die Polizisten erfolgt direkt durch ihre Waffen, nicht politisch oder so. Die Schwelle zur Gewaltanwendung ist damit überschritten.



12/14

Deutsch

Equador verletzt damit das absolute Gewaltverbot, wobei keine Ausnahmen ersichtlich sind.

Ausnahmen vom Gewaltverbot: Zwangsmittel der UNO und Selbstverteidigung, umstritten sind R2P und Gewaltanwendung zur Rettung eigener Staatsangehöriger. Keine davon ist hier ersichtlich. Es liegt eine Verletzung des Gewaltverbots vor.

Im Völkerrecht gilt die souveräne Gleichheit der Staaten nach UNO-Charta Art. 2 Z. 1. Daraus folgt *par in parem non habet imperium* (Immunität), die territoriale Souveränität der Staaten sowie das Einmischungsverbot.

Die Botschaft Mexicos ist immun, denn Staaten sollen nicht über andere Staaten richten können ohne deren Einstimmung. Sie ist abgegrenzt und es gilt die Unverletzlichkeit von diplomatischen Räumen. Die Botschaft ist ein diplomatischer Raum. Durch den Übergriff der Polizisten wird der diplomatische Raum verletzt.

Glas hat als ehemaliges Regierungsmitglied *ratione materiae*, er ist in seinen amtlichen Tätigkeiten von der Regierungszeit immun gegen völkerrechtliche Gerichtsbarkeit. Nicht immun ist er wegen privaten Dingen während seiner Amtszeit damals (*keine ratione personae*). Equador ist sein Heimatland. Equador muss sich somit nicht an die völkerrechtliche Immunität halten, es kann Glas also vor Gericht ziehen (sofern dies innerstaatliches Recht möglich macht).

Das Problem ist hier jedoch, dass die Gebietshoheit Mexicos in der Botschaft missachtet wird. Es wird zwischen Rechtsetzung und Rechtdurchsetzung unterschieden. Hier handelt es sich beim Eingriff der Polizisten um Rechtdurchsetzung. Diese ist nur erlaubt, wenn der andere Staat es erlaubt/bewilligt. Aus dem Sachverhalt ist ersichtlich dass dies nicht der Fall ist. Damit wird die Gebietshoheit Mexicos missachtet.

13/14

Deutsch

Einmischungsverbot nach UNO-Charta Art. 2 Z.7. Einmischung in die inneren Angelegenheiten (nicht von Völkerrecht geregelt) eines Staates durch Zwangsmittel (politisch, ökonomisch, etc.).

Ecquador hat sich völkerrechtswidrig verhalten.

- b) Es braucht Zuständigkeit, Zulässigkeit und Begründetheit der Klage. Damit der IGH zuständig ist müssen nach dem IGH Statut 2 Dinge gegeben sein. Es braucht einerseits die Parteifähigkeit. Parteifähig sind nur Staaten (in Abgrenzung zu anderen Völkerrechtssubjekten) , die Mitglied der UNO sind, das IGH-Statut ratifiziert haben oder auf Zustimmung/ad hoc des Sicherheitsrates. Weiter braucht es die Unterwerfung aufgrund der Staatenimmunität, welche aus der souveränen Gleichheit der Staaten folgt (vgl Ausführung oben zu a). Die Unterwerfung kann mit einem Compromis, Fakultativ- oder Zuständigkeitsklausel geschehen.

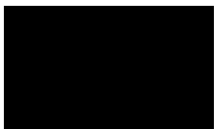
Beides sind Staaten, damit sind sie parteifähig. Ich nehme an sie sind auch UNO-Staaten. Mexico klagt Ecquador an. Vorliegend findet sich eine solche Unterwerfungs-Klausel im Vertrag. Mexico und Ecquador sind Vertragsparteien (also ratifiziert). Sie haben sich durch den Vertrag der Gerichtsbarkeit des IGH unterworfen. Der IGH ist zuständig.

Es handelt sich um einen zwischenstaatlichen Konflikt. Damit ist die Klage zulässig.

- c) Es handelt sich um ein innerstaatliches Verfahren. Es wurde seine völkerrechtliche Immunität verletzt. Also nein (ausser etwas anderes in Recht von Equador).

Aufgabe 7

- a) Im Völkerrecht gilt die souveräne Gleichheit der Staaten nach UNO-Charta Art. 2 Z. 1. Daraus folgt *par in parem non habet imperium* (Immunität), die territoriale



14/14

Deutsch

Souveränität der Staaten sowie das Einmischungsverbot.

Die Gebietshoheit des Staates wird nicht gewährt in casu. Es wird dabei zwischen Rechtsetzung und Rechtdurchsetzung unterschieden. Rechtsetzung ist erlaubt, sofern es nicht verboten ist, ein Anknüpfungspunkt besteht und nicht unzulässigerweise im gegen ausländisches Recht im Ausland verstossen werden muss. Hier handelt es sich jedoch um Rechtdurchsetzung. Zur Rechtdurchsetzung ist nur erlaubt, wenn man eine Bewilligung vom Staat hat.

Die Festnahme stellt ein Akt der Rechtdurchsetzung dar. Die Polizeistation war geheim, daher kann vermutet werden, dass Frankreich nichts davon wusste und nicht eingewilligt hat. Damit wurde die Gebietshoheit von Frankreich verletzt, da China ausserhalb von seinem Territorium souverän gehandelt hat.

China handelt völkerrechtswidrig.

- b) Ja, dies stimmt. Aus der souveränen Gleichheit der Staaten folgt auch dass Staaten nicht über andere Staaten Macht haben sollen (vgl Ausführungen oben), da diese «gleich» sind (relativ, rechtlich gleich). Es folgt daraus die Immunität also beispielsweise die Staatenimmunität vor internationaler Gerichtsbarkeit wie auch die Immunität von Staatsoberhäuptern und auch Diplomaten. Die Diplomaten geniessen volle Immunität. Auch das Gebäude ist unverletzlich wegen Immunität. Damit der Staat funktioniert (im Ausland). Daher dürfen die Polizisten nicht die Diplomaten verhaften oder ähnliches, da sie voll immun sind gegen Hoheitsakte von Frankreich und die Polizisten in deren Namen agieren.

Allerdings könnte Frankreich den Diplomaten ihre Anerkennung entziehen, so wie es CH mit Russlands Spionen bei Bürgenstock getan hätte.

Öffentliches Recht (Assessment)

FS 24

Hinweis : Die Vergabe der Punkte ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht. Anlässlich der mündlichen Prüfungsbesprechung wird mitgeteilt, welche Lösungselemente zur Erreichung der vollen Punktezahl erforderlich gewesen sind.

Matrikel-Nummer: 

PUNKTE Bundesstaatsrecht:	möglich	erreicht
Total	25.00	21.50

PUNKTEÜBERSICHT

	möglich	erreicht
Aufgabe 1	10.00	9.00
a)	2.00	2.00
b)	2.00	2.00
c)	2.00	1.50
d)	2.00	2.00
e)	2.00	1.50
Aufgabe 2	3.00	2.50
Aufgabe 3	5.00	3.50
Aufgabe 4	7.00	6.50

Öffentliches Recht (Assessment)

FS 24

Hinweis: Die Vergabe der Punkte ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht. Anlässlich der mündlichen Prüfungsbesprechung wird mitgeteilt, welche Lösungselemente zur Erreichung der vollen Punktezahl erforderlich gewesen sind.

Matrikel-Nummer: 

PUNKTE Grundrechte:	möglich	erreicht
Frage 5 a): Sachurteilsvoraussetzungen	17.00	14.50
Frage 5 b): Grundrechtseinschränkung	33.00	22.50
Total	50.00	37.00

PUNKTEÜBERSICHT	möglich	erreicht
Frage 5 a)	17.00	14.50
Obersatz	1.00	0.50
Anfechtungsobjekt	2.00	2.00
Kein Ausnahme-TB	2.00	1.50
Zulässige Vorinstanz	1.00	0.50
Beschwerdegründe	1.00	1.00
Beschwerderecht	7.00	6.50
Beschwerdefrist	0.50	0.50
Form und Inhalt	2.00	1.50
Gesamtfazit	0.50	0.50
Frage 5 b)	33.00	22.50
Obersatz	0.50	0.50
Sachlicher Schutzbereich	2.50	2.00
Persönlicher Schutzbereich	1.50	1.50
Eingriff	2.00	1.50
Gesetzliche Grundlage	5.50	5.00
Öffentliches Interesse	3.50	1.50
Verhältnismässigkeit OS	0.50	0.00
Eignung	2.00	2.00
Erforderlichkeit	3.00	2.50
Zumutbarkeit	10.50	4.50
Kerngehalt	1.00	1.00
Gesamtfazit	0.50	0.50

Öffentliches Recht (Assessment)

FS 24

Hinweis : Die Vergabe der Punkte ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht. Anlässlich der mündlichen Prüfungsbesprechung wird mitgeteilt, welche Lösungselemente zur Erreichung der vollen Punktezahl erforderlich gewesen sind.

Matrikel-Nummer:



PUNKTE Völkerrecht:

möglich erreicht

Aufgabe 6:	14.00	10.00
Aufgabe 7:	11.00	5.50
Total	25.00	15.50

PUNKTEÜBERSICHT

möglich erreicht

Aufgabe 6	14.00	10.00
a)	6.00	4.50
b)	6.00	5.00
c)	2.00	0.50
Aufgabe 7	11.00	5.50
a)	6.00	3.50
b)	5.00	2.00